

Reglement zum Vollzug des Reglements über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

vom 9. März 2022

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 22 des Reglements über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen vom 3. Juni 2021¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen.

Zuständigkeiten

Art. 2

Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist, soweit nichts anderes geregelt, das Departement Bau, Umwelt und Verkehr mit:

a) der Reservationsstelle

- Bewilligung von Benutzungsgesuchen;
- Bewilligung für Abweichung von ordentlichen Benutzungszeiten;
- Einforderung und Freigabe von Sicherheits- und Schutzkonzepten.

b) dem Facility Management

- Betrieb und Wartung der Anlagen;
- Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Bauten und Anlagen samt Mobiliar;
- Vorbesprechung und bei Bedarf Kontrolle der Auflagen gemäss Nutzungsbestimmungen;
- Bewilligung zur Lagerung von Vereinsmaterial in den Anlagen;
- Ausgabe von Schliessmedien.

¹ sRS 215.1

- c) der Stadtgärtnerei oder dem Facility Management
- Freigabe und Sperrung der Rasenspielfelder;
 - Entscheid über Bespielbarkeit der Rasenplätze und Anordnung zum Schutz der Rasenfläche.

Bezeichnung Anlagen

Art. 3

Die unter dieses Reglement fallenden Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sind im Anhang 1 aufgelistet.

II. Bewilligung

Prioritätenordnung

Art. 4

a) Grundsatz

¹ Bei der Vergabe der Räume und Anlagen gilt für die Benutzenden unter Vorbehalt der Benutzungszeiten sowie den anlagespezifischen Bestimmungen gemäss Kapitel V folgende Priorisierung, wenn konkurrierende Reservationsgesuche vorliegen:

1. Städtische Volksschulen;
2. Ortsansässige natürliche und juristische Personen für nicht kommerzielle Nutzungen;
3. Auswärtige natürliche und juristische Personen.

² Im Übrigen gilt für Reservationsen das Prinzip der zeitlichen Priorität. Vorbehalten bleibt Art. 5.

b) Sonderregelung

Art. 5

¹ Die offiziellen Schulanlässe werden von den Schuleinheiten vor Schuljahresbeginn mit der Reservationsstelle koordiniert und ins Reservationsystem übertragen.

² Die Trainings, Proben, Anlässe und Dauerbelegungen der kulturellen und quartierbezogenen Vereine werden je halbjährlich und/oder jährlich mit der Reservationsstelle koordiniert und ins Reservationssystem übertragen.

³ Bei Sportanlagen geht die Belegung für Verbandswettkämpfe derjenigen für Trainingszwecke vor.

Bewilligungsarten

Art. 6

¹ Eine Semester-, Saison- oder Jahresbewilligung wird in der Regel nur von Montag bis Freitag an Gruppen erteilt, welche die Anlagen mit durchschnittlich acht oder mehr Teilnehmenden benutzen.

² An Samstagen und Sonntagen werden unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen in der Regel nur Einzelbewilligungen erteilt.

Bewilligungsverfahren

Art. 7

¹ Bewilligungsgesuche sind schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Belegungstermin mit Angabe des Zwecks, der verantwortlichen Person und den weiteren Unterlagen gemäss Art. 8 vollständig einzureichen.

² Wird bei einer Semester-, Saison- oder Jahresbelegung bis zwei Monate vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um dieselbe Frist verlängert.

³ Nutzer mit Dauerbelegungen können Bewilligungsgesuche für zusätzliche einzelne Proben und Trainings, für welche keine Auflagen gemäss Art. 8 notwendig sind, bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Belegungstermin einreichen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 8

¹ Je nach Art, Grösse und Risikopotenzial des Anlasses kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich in Bezug auf:

- a) Nutzungsbestimmungen und/oder Sicherheitskonzept;
- b) dem Anlass angepasstes verhältnismässiges Verkehrs-, Mobilitäts- und/oder Parkplatzkonzept²;
- c) Auswahl und Ausbildung der privaten Ordnungs- und Sicherheitsdienste;
- d) Alkoholprävention für Minderjährige;
- e) Abfallentsorgung;
- f) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung³.

² Vorbehalten bleiben gewerbepolizeiliche sowie bau- und feuerpolizeiliche Auflagen und Personenbeschränkungen.

³ Veranstaltungsbewilligungen sind sofern erforderlich direkt bei der Dienststelle Markt und Gewerbe einzuholen.

² Bei erwarteter Besucherzahl, die durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur nicht bewältigt werden kann, nach Rücksprache mit der Reservationsstelle.

³ Vgl. Art. 20 Abs. 4 Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, sRS 215.1

III. Gebühren

Stornierung

Art. 9

¹ Bei einer Absage eines bewilligten Anlasses durch den Veranstalter werden Gebühren erhoben:

- a) bis 60 Tage vor dem Anlass 30% der Grundgebühr;
- b) weniger als 60 Tage vor dem Anlass 50% der Grundgebühr;
- c) weniger als 10 Tage vor dem Anlass 100% der Grundgebühr.

² Zusätzlich werden verrechnet:

- a) bereits angefallene Kosten von beauftragten Dritten und Materialkosten
- b) Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.--

³ Bei einer Absage eines bewilligten Anlasses durch den Veranstalter in Räumlichkeiten der Kantonsschule werden die von der Kantonsschule berechneten Stornogeühren in jedem Falle erhoben.

IV. Nutzungsvorschriften

1. Allgemein

Nutzungsbestimmungen

Art. 10

Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann für jede Anlage spezifische Nutzungsbestimmungen erlassen. Diese dienen der Sicherheit der Nutzenden und der Einhaltung von Sicherheits- und Brandschutzvorschriften.

Festwirtschaft

Art. 11

¹ Die Benutzenden können mit Bewilligung der Dienststelle Markt und Gewerbe eine Festwirtschaft betreiben. Das Facility Management weist den Platz zu.

² Die Benutzenden sind für eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und tragen die dafür anfallenden Kosten.

Parkplätze

Art. 12

¹ Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Areal von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ist nur auf bezeichneten Parkplätzen innerhalb eingezzeichneter Parkfelder erlaubt.

³ Auf Pausenplätzen ist während der Unterrichtszeiten jegliches Befahren mit Motorfahrzeugen oder Abstellen von solchen untersagt.

Werbung

Art. 13

¹ Die Organisatorinnen und Organisatoren dürfen nur nach Absprache mit dem Facility Management Werbung auf den Anlagen anbringen.

² Werbung ausserhalb der bezeichneten Flächen bedarf einer Bewilligung. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

2. Schulanlagen

Benutzungszeiten

Art. 14

¹ Unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Die Schulanlagen stehen von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr sowie am Samstag ab 08.00 Uhr längstens bis 22.30 Uhr zur Benutzung offen.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien bleiben die Schulanlagen geschlossen (vorbehalten bleibt Abs. 4).
- c) Die Aussenanlagen können ausserhalb des Schulbetriebs und vorbehältlich reservierter Belegungen täglich bis 22.00 Uhr benutzt werden.

² Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Benutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

³ Die Reservationsstelle koordiniert ausserschulische Belegungen und kann diese auf einzelne Anlagen konzentrieren.

⁴ Für Mehrzweck- und Disponibelräume der Schulanlagen⁴ können an Wochenenden sowie während der Schulferien für Kurse und Proben gesonderte Benutzungszeiten von der Abteilung Facility Management festgelegt werden.

Schulküchen

Art. 15

¹ Die Schulküchen stehen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr sowie am Samstag ab 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr zum Kochen und zur Durchführung von Kochkursen offen.

² Aus betrieblichen Gründen kann die Anzahl Schulküchen, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, beschränkt werden.

⁴ Vgl. Anhang 1

³ Das Aufräumen und Reinigen der Schulküchen hat unmittelbar nach dem Anlass durch die Benutzenden zu erfolgen. Im Übrigen gelten die separaten Hausordnungen.

Mobiliar und Apparate

Art. 16

¹ Die Benutzungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul- und Küchenmobiliar.

² Die Benutzung von Maschinen, Apparaten, wie Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, bedarf einer Bewilligung und einer Instruktion durch das Facility Management.

Belegungsplan

Art. 17

Für die ausserschulische Benutzung der Schulanlagen wird in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen (insbesondere der Kultur- und Quartiervereine) zu Schulbeginn ein Belegungsplan für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli für kulturelle Dauerbelegungen des folgenden Jahres erstellt.

3. Sportanlagen

Benutzungszeiten

Art. 18

¹ Unter Vorbehalt von anlagespezifischen Bestimmungen gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Die Sportanlagen können von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr, am Mittwoch ab 14.00 Uhr, sowie am Samstag ab 08.00 Uhr bis längstens 22.30 Uhr benutzt werden.
- b) Samstags stehen die zwei Einzelturnhallen Matt und Sonnenhof zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, sowie die Klosterwegturnhalle zwischen 8:00 und 12:00 Uhr auch für wiederkehrende Belegungen offen, soweit keine Reservierungen für Anlässe vorliegen.
- c) An Sonntagen stehen die Turnhallen in der Regel nur für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Turniere zur Verfügung.
- d) An hohen Feiertagen⁵ bleiben die Anlagen geschlossen.
- e) Während der Schulferien dürfen die Turnhallen nur gemäss Schliesszeitenplan genutzt werden.

² Ausnahmeregelungen zu den ordentlichen Benutzungszeiten sind auf Gesuch hin möglich.

⁵ Hohe Feiertage sind: Neujahr und Berchtoldstag, Karfreitag bis Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Allerheiligen, Heilig Abend und Weihnachtsfeiertage

Belegungsplan	<p><u>Art. 19</u> Für die ausserschulische Benutzung der Turnhallen wird in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen ein Belegungsplan für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres erstellt.</p>
Turngeräte und Kleinmaterial	<p><u>Art. 20</u> ¹ Die Benutzungsbewilligung erstreckt sich auf die Turnhallen, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten und das Kleinmaterial sowie die Garderoben und Duschen. ² Die Geräte der Sportanlagen dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Areal benützt werden.</p>
Benutzungsvorschriften	<p><u>Art. 21</u> ¹ Die Bedienung der Hub- und Faltwände, das Ein- und Ausschalten der Regiekabine und der Matchuhr erfolgt ausschliesslich durch das Facility Management oder dafür instruierten Personen. ² Die Turnhallen sowie die Duschräume dürfen nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind in Turnhallen mit Ausnahme der Zuschauerbereiche und Galerien nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. ³ Anlässe, bei denen ein erhöhtes Risiko für die Beschädigung der Bodenbeläge besteht (v.a. Konsumation von Essen und Getränken), sind nur mit Bodenabdeckungen zulässig. Das Facility Management entscheidet über den Einsatz der eigenen oder zugemieteten Bodenabdeckung. Die Kosten trägt der Veranstalter.</p>
Garderoben	<p><u>Art. 22</u> ¹ Die Garderoben- und Duschräume werden durch das Facility Management zugeteilt und sind nach der Benutzung aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. ² Die Benutzungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benutzung der Garderoben und Duschen der dazugehörigen Turnhalle mit ein. Auf die gleichzeitig in der Halle trainierenden Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen. ³ Die Spielerinnen und Spieler sowie die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen.</p>

Rasenspielfelder

a) Freigabe und Sperrung

Art. 23

¹ Die Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt in der Regel im Frühjahr und ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.

² Die Sperrung der Plätze zur Regeneration oder wegen schlechtem Zustand wird vom Facility Management oder von der Stadtgärtnerei festgelegt.

³ Die Plätze bleiben nach Saisonschluss, in der Regel ab November, bis zur Freigabe im Frühjahr gesperrt.

b) Bespielbarkeit

Art. 24

¹ Das Facility Management oder die Stadtgärtnerei entscheidet über die Platzzuteilungen und die Bespielbarkeit der Plätze.

² Sie sind berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutz der Rasenflächen oder der übrigen Anlagen zu treffen, insbesondere die Benutzung einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

Beleuchtung und Platzzeichnung

Art. 25

¹ Die Platzbeleuchtung der Aussenanlagen darf nur vom Facility Management oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten⁶.

² Für das Zeichnen der Plätze sowie das Aufstellen und Versorgen der Tore sind, falls nicht anders geregelt, die Nutzenden der Anlagen zuständig.

Sicherheit

Art. 26

¹ Bei Anlässen ist der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auflagen und Bedingungen in Notfall-, Sicherheitskonzepten und Nutzungsbestimmungen der jeweiligen Anlagen sind einzuhalten.

² Die für den Anlass verantwortliche Person sorgt für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.

⁶ vgl. Art. 23 Immissionsschutzreglement; sRS 731.1

V. Anlagespezifische Bestimmungen

1. Turnhalle Lindenhof

Zweckbestimmung

Art. 27

¹ Die Turnhalle Lindenhof steht ausserhalb des Schul- und Lernendeturnens wie folgt zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.45 Uhr zu Trainingszwecken;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.45 Uhr und Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Regel nur für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Turniere.

² Die Sporthalle Lindenhof wird nur in Ausnahmefällen für nicht sportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2. Turnhalle Kantonsschule

Benutzungsrecht

Art. 28

¹ Die Turnhalle der Kantonsschule inklusiv Galerie mit Kletterwand steht ausserhalb des Schulturnens wie folgt zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Regel nur für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Turniere.

² Für den Betrieb und die Betreuung der Kletterwand ist der Kletterclub Wil zuständig. Er kann für die Benutzung seiner Anlage vorbehältlich der Nutzungszeiten ergänzende Regeln festlegen.

³ Im Übrigen gelten für die Benutzung und Bewirtschaftung die Bestimmungen des Dienstbarkeitsvertrags⁷.

⁷ Dienstbarkeitsvertrag zwischen Stadt Wil und Kanton St. Gallen vom 4. Juni 2002 betreffend Mitbenützungsberechtigung an Dreifachturnhalle mit Nebenräumen

3. Turnhalle Klosterweg

Benutzungsrecht

Art. 29

¹ Die Turnhalle Klosterweg steht ausserhalb des Schulturnens wie folgt ausschliesslich für Turnen und Sport zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.45 Uhr⁸;
- b) Samstag von 08.00 Uhr bis 22.45 Uhr und Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Regel nur für Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und Turniere.

² An den gesetzlich hohen Feiertagen darf die Anlage nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten für die Benutzung und Bewirtschaftung die Bestimmungen des Baurechtsvertrags⁹.

4. Turn- und Mehrzweckhalle Ebnet-Saal

Schulturnen

Art. 30

¹ Der Ebnet-Saal steht von Montag bis Freitag (freitags bis 13.00 Uhr) vorrangig den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung. Die Belegung richtet sich nach den geltenden Stundenplänen.

² Ausserhalb des Schulturnens steht der Ebnet-Saal prioritär für Turnen und Sport zur Verfügung:

- a) Montag, Dienstag und Donnerstag ab 18.00 Uhr bis längstens 22.45 Uhr;
- b) Mittwoch ab 14.00 Uhr bis längstens 22.45 Uhr.

Spezifische Prioritätenordnung

Art. 31

¹ Am Wochenende (ab Freitag 14.00 Uhr) steht die Sporthalle prioritär als Mehrzweckhalle für nichtsportliche Anlässe zur Verfügung. Dabei haben jedoch Meisterschaftsspiele und wiederkehrende Anlässe von Quartiervereinen und sonstigen ortsansässigen natürlichen und juristischen Personen Vorrang. Es gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität.

² Wird der Ebnet-Saal nicht als Mehrzweckhalle genutzt, können darin sportliche Anlässe und Trainings durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen für Sportanlagen¹⁰.

⁸ Verlängerung der Hallenöffnungszeit von 22.00 Uhr bis 22.45 Uhr auf Zusehen hin gemäss Bewilligung Kloster St. Katharina (heute Stiftung Schule St. Katharina) vom 16. Januar 1998

⁹ Baurechtsvertrag zwischen Stadt Wil und Kloster St. Katharina (heute Stiftung Schule St. Katharina) vom 31. Oktober 1984 betreffend Baurecht zur Erstellung und für den Bestand einer Doppelturnhalle mit Garderobentrakt und Aussensportanlagen

¹⁰ Vgl. Art. 18 ff.

5. Aussensportanlage Ebnet

Benutzungsrecht

Art. 32

¹ Die Anlage steht ausserhalb der Schulzeiten und Vereinsbelegungen Dritten zur freien Verfügung.

² Die Rasenspielfelder 1 und 2 stehen prioritär dem SC Bronschhofen für seine Trainings, Spiele und Turniere zur Verfügung.

6. Mehrzweckhalle Rossrüti

Prioritätenordnung

Art. 33

Bei der Belegung der Halle für nichtsportliche Zwecke haben Quartier- und Vereinsveranstaltungen aus Rossrüti Vorrang.

7. Aussensportanlage Lindenhof

Zweckbestimmung

Art. 34

Die Sportanlage Lindenhof mit 400m-Rundbahn steht in erster Linie als Trainings- und Wettkampfstätte für Leichtathletik und Baseball zur Verfügung.

Benutzungszeiten

Art. 35

An hohen Feiertagen ist die Aussensportanlage für Veranstaltungen gesperrt.

Trainings- und Wettkampfmateri-
al

Art. 36

¹ Für Trainings und kleinere Wettkämpfe steht den Benutzenden das Trainingsmaterial zur Verfügung.

² Das Wettkampfmateri-
al wird vom Facility Management oder von instruierten Personen herausgegeben und darf ausschliesslich für Wettkampfwzwecke verwendet werden.

³ Das Trainingsmaterial ist nach Gebrauch zu reinigen und zu versorgen. Das Wettkampfmateri-
al ist gereinigt dem Facility Management oder instruierten Personen zu übergeben.

Wurftraining

Art. 37

¹ Kugelstossen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen trainiert werden.

² Rasenschäden auf dem Hauptplatz nach Trainings oder Wettkämpfen sind umgehend dem Facility Management oder der Stadtgärtnerei zu

melden, soweit diese nicht durch die Benutzenden sofort behoben werden können.

Lautsprecheranlage

Art. 38

Die Lautsprecheranlage darf nur mit Bewilligung in Betrieb genommen werden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzreglements¹¹.

Platzbeleuchtung

Art. 39

¹ Die Trainingsbeleuchtung wird nur für Vereine und Anlässe mit mindestens acht Trainierenden eingeschaltet und muss spätestens um 21.45 Uhr ausgeschaltet sein.

² Die Wettkampfbeleuchtung darf nur vom Facility Management oder entsprechend instruierten Personen bedient werden.

8. Beachvolleyball-Anlage Bronschhofen

Benutzungsrecht

Art. 40

¹ Die Anlage steht ausserhalb der Schulzeiten und Vereinsbelegungen Dritten zur freien Verfügung.

² Der Volleyballclub Rossrüti hat für seine festgelegten Trainingszeiten Vorrang.

Benutzungsvorschrift

Art. 41

Das Facility Management oder die Stadtgärtnerei entscheidet über jahreszeitliche und witterungsbedingte Sperren der Anlage.

VI. Inkrafttreten

Art. 42

Dieses Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

¹¹ sRS 731.1

Anhang 1 (Art. 3)

A) Schulanlagen

Primarschulen	Ort, Räume
Kirchplatz	Aula
Lindenhof	Miniaula
Matt	Aula
Obermatt	Kulturraum
Diverse	Disponibelräume (nach Verfügbarkeit)
Oberstufen	Ort, Räume
Lindenhof	Schulküche 1 und 2
Sonnenhof	Schulküche 1 und 2, Singsaal
Diverse	Disponibelräume (nach Verfügbarkeit)
Mehrweckräume	Ort, Räume
Mehrzweckhalle Rossrüti	Foyer und Küche
Kollektivtrakt Lindenhof	Aula, Foyer

B) Sportanlagen

Sportanlagen	Ort, Räume
Klosterweg	Turnhalle 1 bis 3, Aussensportanlage
Lindenhof	Turnhalle 1 bis 4, Gymnastikraum, Aussensportanlage Aula und Foyer (nur bei Sportveranstaltungen und quaternahen Anlässen buchbar)
Matt	Turnhalle, Aussensportanlage
Bommeten	Turnhalle
Mehrzweckhalle Rossrüti	Mehrzweckhalle, Aussensportanlage
Obermatt	Turnhalle, Aussensportanlage
Sonnenhof	Turnhalle, Aussensportanlage
Ebnet-Saal	Turnhalle 1-3, Aussensportanlage und Versammlungsraum
Andere Sportanlagen	Ort, Räume
Kantonsschule	Turnhalle 1 bis 3, Galerie mit Kletterwand
OS Bronschhofen	Beachvolleyballfeld 1, 2 und 3

C) Freizeitanlagen

Anlage	Ort, Räume
Mehrzweckhalle Ebnet-Saal	Saal 1 bis 3, Bühne, Küche, Foyer, Versammlungsraum 1 (nur Wochenende, ab Freitag ab 14 Uhr)
Freizeithaus Rossrüti	Freizeithaus mit Küche und Beamer